



© Pixabay

EFRE-Programm Rheinland-Pfalz 2021-2027

Projektauswahlkriterien für Fördervorhaben

der
EFRE-Verwaltungsbehörde
im
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Stiftsstraße 9
55116 Mainz

Stand: 9. Juli 2024



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Informationen

2. Übergeordnete Kriterien für die Projektauswahl

2.1. Rechtliche Auswahlkriterien

2.2. Zuwendungsempfänger

2.3. Programm-Auswahlkriterien

2.4. Bereichsübergreifende Grundsätze/Querschnittsziele

2.4.1 Grundrechte gemäß EU-Charta der Grundrechte und UN- Behindertenrechtskonvention

2.4.2 Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

2.4.3 Umweltschutz/Nachhaltigkeit

2.5 Monetäre Auswahlkriterien

2.6 Weitere übergeordnete Auswahlkriterien

2.7 Übergeordnete vorhabenbezogene Auswahlkriterien

3. Spezielle/fachliche Kriterien für die Projektauswahl mit Kriterienblättern

3.1 Grundsätze zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation im Rahmen der Regionalen Innovationsstrategie Rheinland-Pfalz (RIS3.RP) und des Programms „EFRE 2021-2027 Rheinland-Pfalz“ aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ (Fördergrundsätze Forschung, Entwicklung und Innovation)

Förderschwerpunkte:

3.1.1 Auf- und Ausbau anwendungsorientierter Forschungs- und Entwicklungsinfrastrukturen

3.1.2 Auf- und Ausbau von technologieorientierten Kompetenzfeldern

3.1.3 Technologieorientierte Netzwerke und Clusterstrukturen (inkl. Hubs)

3.1.4 Technologieorientierte Gründungsinfrastruktur

3.1.5 Wissens- und Technologietransfer (WTT)/InnoProm

3.2 Förderprogramm Einzelbetriebliche Innovations- und Technologieförderung (InnoTop)

3.3 Innovationsfonds Rheinland-Pfalz III (IRPIII)

3.4 Landesförderprogramm Implementierung betrieblicher Innovationen (IBI-EFRE)

3.5 Förderprogramm öffentliche Tourismusinfrastruktur

3.6 Landesförderprogramm Effizienzsteigerung gewerblicher Unternehmen (EffInvest)

3.7 Energieeffizienz und intelligente Netz- und Speicherinfrastruktur

Förderschwerpunkte:

3.7.1 Verbesserung der Energieeffizienz in kommunalen Gebäuden, Modellprojekte

3.7.2 Modellprojekte Effizienz/intelligente Netze und Speicher

1. Allgemeine Informationen

Nach Artikel 73 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (nachfolgend Dachverordnung) sind für das rheinland-pfälzische EFRE-Programm im Förderzeitraum 2021-2027 von der Verwaltungsbehörde geeignete Projekt-Auswahlkriterien und -verfahren aufzustellen und anzuwenden. Die Kriterien müssen nichtdiskriminierend und transparent sein, die Gleichstellung der Geschlechter und die Zugänglichkeit von Menschen mit Behinderungen sicherstellen, die Charta der Grundrechte der Europäischen Union beachten, dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik der Union im Einklang mit Artikel 11 und Artikel 191 Abs. 1 AEUV Rechnung tragen und die Priorisierung der auszuwählenden Vorhaben im Hinblick auf die Maximierung des Beitrags der Unionsförderung zum Erreichen der Ziele des Programms gewährleisten.

Die Kriterien und Verfahrensgrundsätze der Projektauswahl für das rheinland-pfälzische EFRE-Programm sind nachfolgend zusammengestellt.

Nach Artikel 40 Abs. 2 Buchstabe a) der Dachverordnung genehmigt der EFRE-Begleitausschuss Rheinland-Pfalz die für die Auswahl der Vorhaben verwendete Methodik und die Kriterien, einschließlich etwaiger Änderungen.

Förderanträge können entweder im Rahmen eines offenen Aufrufs eingereicht werden, das heißt, die Aufforderung zur Einreichung hat keine Frist, sondern die Anträge werden fortlaufend bewertet und die Aufforderung zur Einreichung ist abgeschlossen, wenn die verfügbaren Mittel vollständig zugewiesen sind, oder im Rahmen eines geschlossenen Aufrufs (Fördercall). In diesem Fall ist die Einreichung von Vorschlägen für Förderanträge nur befristet über den Zeitraum des Fördercalls möglich und die Auswahl der Vorhaben beginnt nach Ablauf dieses Zeitraums.

Die Auswahl von Vorhaben obliegt den Bewilligungsbehörden in den zuständigen Fachressorts (zwischengeschaltete Stellen). Diese können durch beratende Gremien unterstützt werden. Auch wenn die Auswahlkriterien erfüllt sind, besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung im Rahmen des EFRE-Programms.

Die EFRE-Verwaltungsbehörde stellt den zwischengeschalteten Stellen Handreichungen und Checklisten sowie Bausteine für die Prüfung der Förderwürdigkeit und –fähigkeit von Vorhaben zur Verfügung.

2. Übergeordnete Kriterien für die Projektauswahl

2.1 Rechtliche Auswahlkriterien

Die aus dem EFRE-Programm geförderten Vorhaben müssen dem Unionsrecht und dem in Bezug auf dessen Umsetzung einschlägigen nationalen Recht entsprechen.

Für eine Förderung aus dem EFRE-Programm kommen nur Vorhaben in Betracht, die insbesondere mit den folgenden Regelungen in der jeweils geltenden Fassung im Einklang stehen:

- a) EFRE-Programm Rheinland-Pfalz 2021-2027
- b) Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (Dachverordnung)
- c) Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (EFRE-Verordnung)
- d) Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung)
- e) die delegierten und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission, die auf die vorgenannten EU-Verordnungen Bezug nehmen
- f) die beihilferechtlichen Vorschriften
- g) die Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere die §§ 23 und 44 sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften
- h) das Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), insbesondere §§ 20, 21, 48, 49 und 49a
- i) die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 21. Dezember 2022 (8304) „Zuwendungsverfahren im Rahmen der Umsetzung des Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ Rheinland-Pfalz, Förderperiode 2021-2027 (VV IBW-EFRE)“
- j) die Förderprogramme der beteiligten Ministerien
- k) die Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems einschließlich der zugehörigen Anhänge zur Umsetzung des EFRE-Programms 2021-2027
- l) das Regelwerk zur Anerkennung von Personal- und Gemeinkosten im Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ (IBW) 2021-2027 für Rheinland-Pfalz
- m) der Publizitätsleitfaden

2.2 Zuwendungsempfänger

Der Kreis der Zuwendungsempfänger ergibt sich aus dem EFRE-Programm. Er kann durch das jeweilige Förderprogramm eingeschränkt oder spezifiziert werden. Natürliche Personen sind nicht antragsberechtigt.

Die Unternehmensförderung ist im Rahmen des EFRE-Programms auf die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) - nach der Definition der Europäischen Kommission in der jeweils gültigen Fassung - ausgerichtet. Unbeschadet dessen können in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Technologietransfer sowie in den Bereichen Energie-/Ressourceneffizienz, Reduzierung der CO₂-Emissionen und Kreislaufwirtschaft Nicht-KMU mit EFRE-Mitteln gefördert werden, soweit dies die Programmvorschriften zulassen. Im Bereich intelligente Energiesysteme, Netze und Speicher können außerdem Stadtwerke und Energieversorgungsunternehmen gefördert werden.

Die Gewährung von Beihilfen wird davon abhängig gemacht, dass die Unternehmen einen Nachweis erbringen, dass sie keine Unternehmen in Schwierigkeiten und keine Unternehmen sind, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit

dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind. (Vgl. Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014).

Die Zuwendungsempfänger müssen über die finanzielle, administrative und operationelle Leistungsfähigkeit verfügen, um das beantragte Vorhaben ordnungsgemäß durchzuführen.

2.3 Programm-Auswahlkriterien

Im Rahmen des EFRE-Programms werden nur solche Vorhaben gefördert, die mit dem Programm und dessen zugrundeliegenden Strategien in Einklang stehen und einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der politischen (PZ) bzw. spezifischen Ziele (SZ) leisten:

★ PZ 1 „Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa“

- SZ 1.1: Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien
- SZ 1.3: Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen

★ PZ 2 „Ein grüneres, CO₂-armes und resilientes Europa“

- SZ 2.1: Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen
- SZ 2.3: Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks (TEN-E)

Die Programmumsetzung wird durch die "Technische Hilfe" (TH) unterstützt. Die TH wird über einen Pauschalsatz auf die Ausgaben der PZ finanziert und ist nicht Gegenstand dieser Projektauswahlprinzipien. Die Vorhaben der Technischen Hilfe unterliegen vielmehr den Prinzipien der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung sowie den weiteren anwendbaren Rechtsvorschriften.

2.4 Bereichsübergreifende Grundsätze/Querschnittsziele

Aus dem EFRE werden nur Vorhaben gefördert, die die bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 9 der Dachverordnung einhalten. Das heißt, Wahrung der Grundrechte gemäß der Charta der Grundrechte der EU, Gleichstellung von Männern und Frauen, durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung, Einbeziehung der Geschlechterperspektive, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen, nachhaltige Entwicklung.

Zur Beachtung der bereichsübergreifenden Grundsätze bei der Umsetzung des Programms wird die für die Förderperiode 2014-2020 entwickelte und eingesetzte Methodik zur Bewertung der Vorhaben in Bezug auf die Querschnittsziele weiterentwickelt und hinsichtlich der geänderten Rahmenbedingungen angepasst. Die Kriterien werden im Rahmen der Antragsbearbeitung über Scoringbögen geprüft. Das Erreichen einer Mindestpunktzahl ist Voraussetzung für die Förderfähigkeit eines Vorhabens.

2.4.1 Grundrechte gemäß EU-Charta der Grundrechte und UN-Behindertenrechtskonvention

Die Achtung der Charta der Grundrechte sowie der UN-Behindertenrechtskonvention der Europäischen Union ist rechtlich verbindliche Bedingung für den Erhalt der Förderung. Fördervoraussetzung ist, dass die diesbezüglichen verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden; dies ist von der/dem Antragstellenden zu bestätigen. Vorhaben, die bei ihrer Durchführung Grundrechte verletzen, sind nicht förderfähig.

2.4.2 Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

Anders als bei teilnehmerorientierten Programmen wie im Europäischen Sozialfonds (ESF+) kann das EFRE-Programm aufgrund seiner inhaltlichen Ausrichtung auf Investitionen in Infrastrukturen, Unternehmen sowie Forschungs- und Vernetzungsprojekte regelmäßig nur mittelbare Effekte in Bezug auf die Gleichstellung von Frauen und Männern, Gleichbehandlung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung erzeugen. Dieses Querschnittsziel ist im Wesentlichen auf die geförderten Unternehmen/Institutionen zu beziehen, die hierzu eine Selbstauskunft im Rahmen eines Scoringbogens erteilen müssen. Dadurch soll die Aufmerksamkeit des/der Antragstellenden auf diese Themen gelenkt und eine Auseinandersetzung damit im Hinblick auf das Vorhaben angestoßen werden.

2.4.3 Umweltschutz/Nachhaltigkeit

Das Vorhaben muss unter anderem dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik der Union gemäß Artikel 11 und Artikel 191 Abs. 1 AEUV Rechnung tragen.

Es dürfen nur solche Vorhaben gefördert werden, die die klima- und umweltpolitischen Standards und Prioritäten der Union beachten und keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Taxonomie-Verordnung) verursachen.

Es ist gemäß Art. 73 Abs. 2 j) der Dachverordnung sicherzustellen, dass Infrastrukturinvestitionen mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren klimaverträglich sind. Die Anforderungen sind in der Technischen Leitlinie für die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturen (2021/C 373/01) konkretisiert. Artikel 2 Abs. 42 der Dachverordnung definiert den Begriff „Sicherung der Klimaverträglichkeit“.

Bei der Bewertung der Projektanträge werden die Umweltwirkungen einbezogen, indem geeignete Indikatoren erhoben und bewertet werden. Über einen entsprechenden Scoringbogen werden Umweltaspekte abgefragt und über ein spezielles Tool die Klimaverträglichkeit des Vorhabens überprüft.

Für ausgewählte Vorhaben, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit dem Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) fallen, wird sichergestellt, dass eine

Umweltverträglichkeitsprüfung oder ein Screening-Verfahren entsprechend den Bestimmungen durchgeführt wird und dass alternative Lösungen ausreichend in Betracht gezogen wurden.

2.5 Monetäre Auswahlkriterien

Es werden nur Vorhaben gefördert, die ein angemessenes Kosten/Nutzen-Verhältnis ausweisen.

Eine Zuwendung aus EFRE-Mitteln wird nur gewährt, wenn der Gesamtbetrag aller Zuwendungsmittel für das Projekt (einschließlich EU-, Landes- und Bundesmittel) mindestens 25.000 Euro beträgt. Dieser Schwellenwert kann in den Förderprogrammen nach oben angepasst werden. Maßgeblich sind die Angaben zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Der/die Antragstellende muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens einschließlich potentieller Folgekosten (Betriebs- und Instandhaltungskosten) sicherstellen. Nachgewiesen wird dies im Unternehmensbereich über Vollfinanzierungsbestätigungen der Hausbank und für öffentliche Träger über kommunalaufsichtliche Stellungnahmen, die in der Regel vor Bewilligung vorliegen müssen (vgl. Art. 73 Abs. 2 Buchst. d) Dachverordnung).

2.6 Weitere übergeordnete Auswahlkriterien

- Zuwendungen werden grundsätzlich nur für Vorhaben in Rheinland-Pfalz (Programmgebiet) gewährt.
- Volkswirtschaftliche Förderungswürdigkeit (Einklang mit den Grundsätzen der allgemeinen Wirtschaftspolitik und der Regionalpolitik des Landes)
- Es werden grundsätzlich nur Vorhaben gefördert, bei denen der im Antrag angegebene Investitionszeitraum im Förderzeitraum 01.01.2021 – 30.06.2029 liegt, und die nicht vor Bewilligung bzw. vor Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns begonnen wurden.
- Nicht förderfähig sind Verlagerungen gemäß Artikel 66 oder Verlagerungen von Produktionstätigkeit gemäß Artikel 65 Abs. 1 Buchstabe a) Dachverordnung und gemäß Artikel 7 der EFRE-Verordnung aus dem Anwendungsbereich des EFRE ausgeschlossene Tatbestände.
- Es darf kein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 AEUV bekannt sein, das die Förderung des Vorhabens ausschließt (vgl. Artikel 73 Abs. 2 Buchstabe i) Dachverordnung).
- Es sind nur Vorhaben zuwendungsfähig, die – soweit erforderlich - die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen, z.B. Bau-, Umwelt-, Wasser-, Abfallrecht, erfüllen.
- Jegliche staatliche Finanzierung im Rahmen des EFRE-Programms muss zum Zeitpunkt ihrer Gewährung die Bedingungen der staatlichen Beihilfavorschriften erfüllen.

- Die Förderdaten eines bewilligten Projektes sind nach Maßgabe des Artikels 49 der Dachverordnung öffentlich. Im Antragsverfahren wird das Einverständnis des Zuwendungsempfängers zur Veröffentlichung der Angaben eingeholt. Ohne dieses Einverständnis kann keine Förderung erfolgen.
- Im Fall von Fördercalls entscheidet der Erreichungsgrad der jeweiligen im Fördercall festgelegten Ziele und Bedingungen, in allen übrigen Fällen bei Erreichen der Budgetgrenze grundsätzlich die zeitliche Reihenfolge der bewilligungsreifen Anträge.
- Die Bewilligungsbehörde stellt sicher, dass bei Vorhaben, für die der vorzeitige Maßnahmenbeginn zugelassen wurde (Beginn vor Bewilligung), das anwendbare Recht eingehalten wird.

2.7 Übergeordnete vorhabenbezogene Auswahlkriterien

Bei der Auswahl von Vorhaben werden auf die PZ und SZ ausgerichtete Auswahlkriterien angewendet.

PZ 1 „Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa“

SZ 1.1: Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien

Dieses spezifische Ziel ist auf die Entwicklung und den Transfer von Wissen sowie die Umsetzung von Wissen in Innovation ausgerichtet und umfasst drei **Kernausswahlkriterien**:

- Innovationspotential des Vorhabens:

Im Hinblick auf die erwarteten Ergebnisse und Wirkungen der EFRE-Förderung kommt dem Innovationspotential der beantragten Vorhaben eine besondere Bedeutung zu. Es wird daher bei der Projektauswahl bewertet. Der Begriff Innovation steht sowohl für Innovationsaktivitäten (z. B. FuE-Aktivitäten, Investitionen) als auch für die Ergebnisse dieser Aktivitäten (z. B. neue oder verbesserte Produkte).

Es können zwei Arten von Innovationen unterschieden werden: a) Produktinnovationen als neue oder verbesserte Güter/Services, die sich signifikant von den vorher verfügbaren Gütern/Services des Unternehmens unterscheiden und b) die Prozessinnovation, sprich ein neuer oder verbesserter Unternehmensprozess für eine oder mehrere Unternehmensfunktionen, der sich signifikant von den zuvor genutzten Prozessen des Unternehmens unterscheidet. Die letztgenannte Kategorie beinhaltet auch Organisations-, Marketing- und Geschäftsmodellinnovationen.

Produkte und Prozesse sind in komplexen Systemen miteinander verbunden, hängen voneinander ab und bedingen sich gegenseitig. Dafür ist häufig eine interdisziplinäre Zusammenarbeit von verschiedenen Akteurinnen und Akteuren entlang der gesamten Wertschöpfungskette nötig.

- Beitrag des Vorhabens zur Innovationsstrategie des Landes RIS3.RLP und den darin aufgezeigten Spezialisierungsfeldern (https://efre.rlp.de/fileadmin/efre.rlp.de/EFRE-Programm/RIS3.RP_Langfassung_.pdf):

SZ 1.1 ist an der fortgeschriebenen regionalen Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung des Landes (RIS3.RP) ausgerichtet und soll maßgebliche Beiträge zur Umsetzung der Innovationsstrategie leisten. Die Innovationsstrategie ist die Grundlage für die Stärkung des Wirtschafts- und Innovationsstandortes und trägt dazu bei, im nationalen und internationalen Wettbewerb zu bestehen.

Die RIS3.RP formuliert die grundlegenden Rahmenbedingungen für die Förderung von anwendungsorientierter Forschung, Innovation, die Entwicklung zukunftsfähiger Technologien und die Stärkung des Wissens- und Technologietransfers in Rheinland-Pfalz. Die RIS3.RP ist dabei an andere Förderstrategien des Landes anschlussfähig und mit diesen systematisch verknüpft.

Die RIS3.RP definiert solche Innovationen als förderwürdig,

- die originär als Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten qualifiziert werden können,
- die neu für die jeweiligen Branchen, Organisationen und Unternehmen sind und/oder
- die herausragende und aussichtsreiche Technologien zum Gegenstand haben, die in Rheinland-Pfalz bisher noch nicht oder unzureichend zur Anwendung kommen. Dabei gelten Neuerungen als förderfähige Innovationen
 - bei denen mindestens eine erkennbare Variation von bereits Vorhandenem stattfindet („Nachahmerinnovation“) und/ oder
 - die Effizienz-, Produktivitäts- und Kostenvorteile realisieren und/oder
 - die die Aufnahme von Innovationen unterstützen (Innovation Uptake) bzw. in einem generellen Innovationskontext erfolgen

Die Innovationsstrategie konzentriert sich auf die für die Wettbewerbsfähigkeit des Landes bedeutsamen Potenzialbereiche. Diese sind:

1. Energie, Umwelttechnik, Ressourceneffizienz,
2. Werkstoffe, Material- und Oberflächentechnik,
3. Mikrosystemtechnik, Sensorik, Automation,
4. Lebenswissenschaften und Gesundheitswirtschaft,
5. Automobil- und Nutzfahrzeugindustrie und
6. Informations- und Kommunikationstechnik, Softwaresysteme, Künstliche Intelligenz.

In der RIS3.RP 2021-2027 werden sechs innovationsrelevante Handlungsfelder definiert:

1. der gezielte Ausbau und die Vernetzung der FuE-Einrichtungen durch Infrastruktur- und Kompetenzaufbau,
2. die nachhaltige Steigerung der FuE-Aktivitäten von Unternehmen (insbesondere von KMU),
3. die Erhöhung der Zahl an technologieorientierten und wissensintensiven Gründungen,
4. die Weiterentwicklung des Wissens- und Technologietransfers in neuartigen und agilen Ansätzen,

5. die Stärkung von wertschöpfungsorientierten technologischen und technologieorientierten Cluster- und Netzwerkstrukturen (u. a. durch ein professionelles Clustermanagement) und
6. das aktive Vorantreiben der digitalen Transformation unter der aktiven Einbindung der Bürgerinnen und Bürger.

Jedes EFRE-geförderte Vorhaben des SZ 1.1 muss einem oder mehreren der oben genannten Spezialisierungsfelder der Innovationsstrategie für Rheinland-Pfalz zugeordnet werden können.

SZ 1.1 umfasst folgende Förderprogramme:

- Grundsätze zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation im Rahmen der Regionalen Innovationsstrategie Rheinland-Pfalz (RIS3.RP) mit den Förderschwerpunkten
 - Auf- und Ausbau anwendungsorientierter Forschungs- und Entwicklungsinfrastrukturen
 - Auf- und Ausbau von technologieorientierten Kompetenzfeldern
 - Technologieorientierte Netzwerk- und Clusterstrukturen (inkl. Hubs)
 - Technologieorientierte Gründungsinfrastruktur
 - Wissens- und Technologietransfer (WTT)/InnoProm
- Einzelbetriebliches Innovations- und Technologieförderungsprogramm (InnoTop)

Die beteiligten Fachressorts geben entsprechende Verwaltungsvorschriften heraus, die auf efre.rlp.de veröffentlicht werden.

SZ 1.3: Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen

Mit der Implementierung von Produkt- und Prozessinnovationen und der Nutzung der Vorteile der Digitalisierung können langfristig die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gesichert sowie der wirtschaftliche Aufholprozess in Rheinland-Pfalz gestaltet werden.

Auch in diesem SZ spielt das Kriterium „Innovationspotential des Vorhabens“ eine entscheidende Rolle.

Die Förderung legt einen besonderen Fokus auf die technologische Transformation bzw. die Digitalisierung von Produktionsverfahren und Geschäftsmodellen sowie die Entwicklung und/oder Markteinführung von Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen, die aufgrund ihres innovativen Charakters und ihres technologischen Fortschrittes den Bedarf eines Marktes erfüllen können.

Die vorgesehenen Interventionen ordnen sich komplementär in übergeordnete Strategien ein. Beispiele sind: Europäische Industriestrategie, KMU-Strategie für ein nachhaltiges und digitales Europa (EU); Industriestrategie 2030, Mittelstandsstrategie (national); Mittelstandsförderungsgesetz, Tourismusstrategie Rheinland-Pfalz 2025.

SZ 1.3 umfasst folgende Förderprogramme:

- Innovationsfonds Rheinland-Pfalz III (IRPIII)
- Landesförderprogramm Implementierung betrieblicher Innovationen (IBI-EFRE)
- Förderprogramm öffentliche Tourismusinfrastruktur mit dem Förderschwerpunkt „Touristische Erlebniswelten unter Anwendung digitaler Technologien“

Die beteiligten Fachressorts geben entsprechende Verwaltungsvorschriften - und im Förderschwerpunkt „Touristische Erlebniswelten unter Anwendung digitaler Technologien“ zusätzlich einen Fördercall - heraus, die auf efre.rlp.de veröffentlicht werden.

PZ 2 „Ein grüneres, CO₂-armes und resilientes Europa“

SZ 2.1: Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen

Die vorgesehenen Interventionen ordnen sich komplementär in übergeordnete Strategien ein. Beispiele sind: Green Deal; Renovierungswelle; (Gebäude-) Energieeffizienzrichtlinie (EU); Nationaler Energie- und Klimaplan; Klimaschutzplan 2050; Aktionsplan Energieeffizienz (national); Klimaschutzgesetz, Nachhaltigkeitsstrategie (Rheinland-Pfalz).

Gefördert werden Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Steigerung der Energie- oder sonstigen Ressourceneffizienz führen und ein Mindesteinsparvolumen erfüllen.

Hierzu zählen zum Beispiel:

- Anlagentechnik und Maschinenpark inklusive Querschnittstechnologien, wie Heizung, Kühlung, Beleuchtung, Lüftung, Warmwasserbereitung, elektrische Antriebe, Druckluft und Pumpen,
- Bauliche Maßnahmen im Bestand (z. B. Gebäudehülle),
- Prozesskälte und -wärme,
- Wärmerückgewinnung/Abwärmenutzung,
- Mess-, Regel- und Steuerungstechnik,
- Informations- und Kommunikationstechnik,
- Wassernutzung sowie Abwasseraufbereitung und -behandlung,
- Abfallvermeidung und -verminderung,
- Energiespeicherung und Energiegewinnung, sofern ausschließlich für den Eigenbedarf,
- Verringerung des Materialeinsatzes

SZ 2.1 umfasst folgende Förderprogramme:

- Landesförderprogramm Effizienzsteigerung gewerblicher Unternehmen (EffInvest)
- Förderprogramm Energieeffizienz und intelligente Netz- und Speicherinfrastruktur mit dem Förderschwerpunkt „Verbesserung der Energieeffizienz in kommunalen Gebäuden, Modellprojekte“

Die beteiligten Fachressorts geben entsprechende Verwaltungsvorschriften - und für den Förderschwerpunkt „Verbesserung der Energieeffizienz in kommunalen Gebäuden, Modellprojekte“ - ergänzend Fördercalls heraus, die auf efre.rlp.de veröffentlicht werden.

SZ 2.3: Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks (TEN-E)

Die vorgesehenen Interventionen ordnen sich komplementär in übergeordnete Strategien ein. Beispiele sind: Green Deal, EU Langfriststrategie 2050, Rahmen für die Klima- und Energiepolitik (EU); Nationaler Energie- und Klimaplan; Klimaschutzplan 2050 (national); Klimaschutzgesetz, Nachhaltigkeitsstrategie (Rheinland-Pfalz).

Bei den Forschungs- und Entwicklungsaspekten ist auf den Stand der Technik, die Neuheit des Lösungsansatzes und die Patentlage einzugehen.

SZ 2.3 umfasst das Förderprogramm „Energieeffizienz und intelligente Netz- und Speicherinfrastruktur“ mit dem Förderschwerpunkt „Modellprojekte Effizienz/intelligente Netze und Speicher“

Das Fachressort gibt eine entsprechende Verwaltungsvorschrift heraus, die auf efre.rlp.de veröffentlicht wird.

Die allgemeinen und übergeordneten Projektauswahlkriterien (Punkte 1 bis 2.7 dieses Dokuments) wurden am 31.03.2023 durch den EFRE-Begleitausschuss Rheinland-Pfalz genehmigt.

3. Spezielle/fachliche Kriterien für die Projektauswahl

Über die vorgenannten übergeordneten Projektauswahlkriterien hinaus sind bezogen auf die Förderprogramme spezielle/fachliche Kriterien zu beachten. Diese sind in den nachfolgenden **Kriterienblättern** zusammengefasst.

Aufgrund der unterschiedlichen Bearbeitungsstände der Verwaltungsvorschriften zu den Förderprogrammen in den Fachabteilungen der Ressorts wurden dem BGA die Kriterienblätter gesondert zur Genehmigung vorgelegt. Das jeweilige Genehmigungsdatum ist aus dem Kriterienblatt ersichtlich.

Bei jedem Vorhaben wird mit Hilfe einer Checkliste zur Prüfung der Förderwürdigkeit bewertet, welchen konkreten Beitrag es zum jeweils relevanten spezifischen Ziel im Hinblick auf den angestrebten Output und das Ergebnis leisten kann.

Kriterienblatt

Spezielle/fachliche Kriterien für die Projektauswahl (SZ 1.1) zu Nr. 3 der „Projektauswahlkriterien für Fördervorhaben“

3.1 Grundsätze zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation im Rahmen der Umsetzung der Regionalen Innovationsstrategie Rheinland-Pfalz (RIS3.RP) und des Programms „EFRE 2021-2027 Rheinland-Pfalz“ aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ (Fördergrundsätze Forschung, Entwicklung und Innovation)

Förderschwerpunkte:

- 3.1.1 Auf- und Ausbau anwendungsorientierter Forschungs- und Entwicklungsinfrastrukturen
- 3.1.2 Auf- und Ausbau von technologieorientierten Kompetenzfeldern
- 3.1.3 Technologieorientierte Netzwerke und Clusterstrukturen (inkl. Hubs)
- 3.1.4 Technologieorientierte Gründungsinfrastruktur
- 3.1.5 Wissens- und Technologietransfer (WTT)/InnoProm

Über die im Dokument „Projektauswahlkriterien für Fördervorhaben“ beschriebenen übergeordneten Projektauswahlkriterien hinaus sind die folgenden fachspezifischen Kriterien zu beachten:

Fördergrundsätze "Forschung, Entwicklung und Innovation" allgemein

- Passfähigkeit zur regionalen Innovationsstrategie des Landes (RIS3.RP)
- Konzentration auf zukunftsfähige Innovations- und Technologiefelder
- Stärkung des anwendungsorientierten Forschungs-, Technologie- und Innovationsprofils
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit (Anwendungs- und Verwertungspotentiale) von Unternehmen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) unter Einbindung von relevanten Wirtschaftsunternehmen/-vertretern
- Bedeutung für regionale technologische Entwicklungspotentiale, Schwerpunkte, Kompetenzfelder sowie Netzwerke und Cluster
- Fachliche Qualifikation und Kompetenz (u.a. Personal und technische Ausstattung)
- Operationelle und administrative Leistungsfähigkeit (u.a. Personal, finanzielle Mittel zur Darstellung des Eigenanteils und zur Vorfinanzierung der Förderung, Räumlichkeiten)
- Schlüssigkeit der Vorhabenbeschreibung sowie der Planung
- Kompetenz für den Wissens- und Technologietransfer in die Wirtschaft sowie zur diskriminierungsfreien Veröffentlichung/Verbreitung der Ergebnisse

Förderschwerpunkt "Auf- und Ausbau anwendungsorientierter Forschungs- und Entwicklungsinfrastrukturen"

- Erweiterung und Modernisierung technischer Ausstattung und/oder Bau oder Erweiterung von Forschungsgebäuden einschließlich Erstausrüstung
- Wissenschaftliche Qualität und Innovationshöhe
- Vorhandene wissenschaftliche anwendungsorientierte Kompetenzen
- Einbindung in eine Strategie
- Wissenschaftliches und wirtschaftliches Verwertungspotential für RLP einschließlich Bedeutung für die Region (u.a. Wissenschaft, Wirtschaft, Bevölkerung)
- Vorhandene und/oder potenzielle Vernetzungsansätze/Kontakte mit regionalen wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen

Förderschwerpunkt "Auf- und Ausbau von technologieorientierten Kompetenzfeldern"

- Aufbau eines vorwettbewerblichen, anwendungsorientierten, wissenschaftlich-technologischen Leistungsbereichs durch Forschung und Entwicklungsfähigkeiten
- Wissenschaftliche Qualität und Innovationshöhe
- Vorhandene wissenschaftliche anwendungsorientierte Kompetenzen
- Einbindung in eine Strategie
- Wissenschaftliches und wirtschaftliches Verwertungspotential für RLP einschließlich Bedeutung für die Region (u.a. Wissenschaft, Wirtschaft, Bevölkerung)
- Vorhandene und/oder potenzielle Vernetzungsansätze/Kontakte mit regionalen wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen

Förderschwerpunkt "Technologieorientierte Netzwerk- und Clusterstrukturen (inkl. Hubs)"

- Beteiligung regionaler Partner entlang der Wertschöpfungskette (z.B. Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Wirtschaftsförderer)
- Nutzen für Unternehmen, insbesondere für KMU (z.B. verstärkte Kontakte und Kooperationen, Einbindung bzw. Ausbau von unterstützender FuE-Infrastruktur bzw. Innovationseinrichtungen)

Förderschwerpunkt "Technologieorientierte Gründungsinfrastruktur"

- Einbeziehung relevanter regionaler Akteure insb. aus dem Gründungsbereich
- Bedarf an neuen Infrastrukturen am vorgesehenen Standort
- Einbezug in relevante Strukturen der Wirtschaftsförderung
- Beitrag zur Weiterentwicklung der Technologiezentren hin zu regionalen Innovationszentren
- Beitrag für eine Innovationsinitiative, mit dem Ziel, innovative Gründer und Forschungseinrichtungen in thematisch ausgerichteten Zentren anzusiedeln bzw. zusammenzuführen

Förderschwerpunkt "Wissens- und Technologietransfer (WTT)/InnoProm"

- Auf- und Ausbau strategischer Partnerschaften zwischen Hochschulen und Unternehmen/Unterstützung von Unternehmen, insbesondere KMU, bei der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
- Wissenschaftliche Qualität und Innovationshöhe
- Bedeutung für die Stärkung des anwendungsorientierten Forschungsprofils bzw. der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, insbesondere KMU
- Innovationsgetriebener Beitrag zu unternehmerischen Problemlösungen
- Fokussierung auf hochqualifiziertes Humankapital (z.B. Führungskräfte, Doktoranden)
- Beitrag zur mittelfristigen Sicherung und Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

Förderanträge können im Rahmen eines offenen Aufrufs eingereicht werden.

Für die Förderentscheidung werden neben den Bewertungskriterien ggf. externe Gutachten herangezogen.

Genehmigt durch den EFRE-Begleitausschuss Rheinland-Pfalz am: 26.05.2023

Kriterienblatt

Spezielle/fachliche Kriterien für die Projektauswahl (SZ 1.1) zu Nr. 3 der „Projektauswahlkriterien für Fördervorhaben“

3.2 Förderprogramm Einzelbetriebliche Innovations- und Technologieförderung (InnoTop)

Über die im Dokument „Projektauswahlkriterien für Fördervorhaben“ beschriebenen übergeordneten Projektauswahlkriterien hinaus sind die folgenden fachspezifischen Kriterien zu beachten:

- Kohärenz zur rheinland-pfälzischen Innovationsstrategie
- Fortschreibung des Stands der Technik
- Neuigkeitsaspekt für den Markt der Europäischen Union
- Klassifizierung der beantragten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben als industrielle Forschung und/oder experimentelle Entwicklung gemäß Artikel 2 Nr. 85 und 86 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014
- Erhebliches Realisierungsrisiko des Vorhabens für das antragstellende Unternehmen
- Durchführung des Vorhabens in einer rheinland-pfälzischen Betriebsstätte des Unternehmens
- Mittelfristige Aussicht auf eine erfolgreiche wirtschaftliche Verwertbarkeit, einen volkswirtschaftlichen Nutzen der Entwicklung und eine angemessene Wertschöpfung in einer rheinland-pfälzischen Betriebsstätte
- Mindestzuschuss 25.000 Euro

Förderanträge können im Rahmen eines offenen Aufrufs eingereicht werden.

Im Rahmen der Förderentscheidung können bei der Prüfung der Bewertungskriterien externe Sachverständige hinzugezogen werden.

Genehmigt durch den EFRE-Begleitausschuss Rheinland-Pfalz am: 31.03.2023

Kriterienblatt
Spezielle/fachliche Kriterien für die Projektauswahl (SZ 1.3)
zu Nr. 3 der „Projektauswahlkriterien für Fördervorhaben“

3.3 Innovationsfonds Rheinland-Pfalz III (IRPIII)

Über die im Dokument „Projektauswahlkriterien für Fördervorhaben“ beschriebenen übergeordneten Projektauswahlkriterien hinaus sind die folgenden fachspezifischen Kriterien zu beachten:

- Kohärenz der geplanten Projekte zur rheinland-pfälzischen Innovationsstrategie
- Ertragskraft des Unternehmens sowie fachliche und kaufmännische Eigenschaften der Unternehmensführung müssen langfristig eine ausreichende Rendite sowie eine vertragsgemäße Abwicklung der Beteiligung erwarten lassen
- Wirtschaftliches Potential und technologisch-innovative Qualität des Projektes
- Schaffung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen in der rheinland-pfälzischen Betriebsstätte des antragstellenden Unternehmens

Im Rahmen der Förderentscheidung können bei der Prüfung der Bewertungskriterien externe Sachverständige hinzugezogen werden.

Genehmigt durch den EFRE-Begleitausschuss Rheinland-Pfalz am: 31.03.2023

Kriterienblatt

Spezielle/fachliche Kriterien für die Projektauswahl (SZ 1.3) zu Nr. 3 der „Projektauswahlkriterien für Fördervorhaben“

3.4 Landesförderprogramm Implementierung betrieblicher Innovationen (IBI-EFRE)

Über die im Dokument „Projektauswahlkriterien für Fördervorhaben“ beschriebenen übergeordneten Projektauswahlkriterien hinaus sind die folgenden fachspezifischen Kriterien zu beachten:

- Kohärenz zur rheinland-pfälzischen Innovationsstrategie
- Zu erwartender wirtschaftlicher Erfolg für das Unternehmen
- Mindest-Innovationsgrad bei Investitionen
 - zur Nutzung wesentlicher technologischer Veränderungen in der Produktion (Prozessinnovationen) und der damit in Verbindung stehenden betrieblichen Organisation
 - zur Nutzung von Digitalisierungspotentialen in der Produktion (Optimierung, Synchronisierung und Vernetzung von Wertschöpfungsprozessen sowie strategische Ausrichtung über operative Strukturen und Prozesse bis hin zur IT-Ebene) und bei der Ausgestaltung von Geschäftsmodellen
 - zur Umsetzung wesentlicher Innovationen in neue bzw. wesentlich verbesserte Produkte und damit verbundene Dienstleistungen

Der Mindest-Innovationsgrad ist durch einen Sachverständigen zu beurteilen und zu bestätigen. Die Bestätigung soll dem Förderantrag beigefügt werden und muss vor Bewilligung vorliegen.

- Beitrag zur Erhöhung des Gesamteinkommens im Wirtschaftsraum (Primäreffekt)
- Die Umsetzung muss im eigenen Geschäftsbetrieb erfolgen und die geförderte Anlage muss eigenbetrieblich genutzt werden
- Förderfähiges Mindestinvestitionsvolumen von 250.000 Euro bei kleinen und 500.000 Euro bei mittleren Unternehmen

Förderanträge können im Rahmen eines offenen Aufrufs eingereicht werden.

Genehmigt durch den EFRE-Begleitausschuss Rheinland-Pfalz am: 31.03.2023

Kriterienblatt

Spezielle/fachliche Kriterien für die Projektauswahl (SZ 1.3) zu Nr. 3 der „Projektauswahlkriterien für Fördervorhaben“

3.5 Förderprogramm öffentliche Tourismusinfrastruktur

Förderschwerpunkt „Touristische Erlebniswelten unter Anwendung digitaler Technologien (Tourismus 4.0)“

Über die im Dokument „Projektauswahlkriterien für Fördervorhaben“ beschriebenen übergeordneten Projektauswahlkriterien hinaus sind die folgenden fachspezifischen Kriterien zu beachten:

- Vorhaben der öffentlichen Tourismusinfrastruktur, das primär dem Tourismus dient, für die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung von Tourismusbetrieben von unmittelbarer Bedeutung ist und Besuchern während ihres touristischen Aufenthaltes vor Ort zur Verfügung steht.
- Beitrag zur Verbesserung der Angebotsqualität und Saisonunabhängigkeit vor Ort
 - Attraktivität und Erlebnischarakter
 - Qualität
 - Dauerhaftigkeit
 - ganzjährige Wertschöpfung in der Region
- Besondere regionale Bedeutung
- Einklang mit der Tourismusstrategie Rheinland-Pfalz sowie Beitrag zum Erreichen der Ziele der Tourismusstrategie
 - landesweite Bedeutsamkeit und Strahlkraft
 - Profilbildung
 - Impulswirkung
 - profiliertes regionaltypisches und touristisch bedeutsames Thema im Sinne der Tourismusstrategie
 - umfassender Digitalisierungsansatz und/oder eine Open Data Strategie, Einbindung digitaler Daten in die Informations- und Datenbanken auf Landesebene
 - Vermarktungskonzept
 - Kooperation
- Innovativer Charakter
 - Digitalisierung und digitale Technologien
 - Neuartigkeit
 - Vorbildcharakter und Zukunftsfähigkeit
- Nachhaltigkeit
- Mindestinvestitionsvolumen 300.000 Euro

Der Antragstellung wird eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (Fördercall) vorgeschaltet. Die Vorhaben werden anhand der Projektauswahlkriterien in eine Rangfolge gebracht.

Genehmigt durch den EFRE-Begleitausschuss Rheinland-Pfalz am: 31.03.2023

Kriterienblatt

Spezielle/fachliche Kriterien für die Projektauswahl (SZ 2.1) zu Nr. 3 der „Projektauswahlkriterien für Fördervorhaben“

3.6 Landesförderprogramm zur Effizienzförderung gewerblicher Unternehmen (EffInvest)

Über die im Dokument „Projektauswahlkriterien für Fördervorhaben“ beschriebenen übergeordneten Projektauswahlkriterien hinaus sind die folgenden fachspezifischen Kriterien zu beachten:

- Bezogen auf die Maßnahme dauerhafte Steigerung der Energieeffizienz um mindestens 20%
- Bezogen auf die Maßnahme dauerhafte Steigerung der sonstigen Ressourceneffizienz um mindestens 10%
- In der Regel Mindesteinsparvolumen von jährlich 40 t CO₂
- Beitrag zu den folgenden Klima- und Umweltschutzzielen:
 - Energieeinsparung und effizientere Energienutzung, Verringerung des Einsatzes von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, insbesondere des Materialeinsatzes, Vermeidung und Verringerung des Einsatzes von Wasser und des Anfalls von Abwasser sowie der Verringerung und Zurückhaltung von Abwasserfrachten, insbesondere solcher Stoffe, die in öffentlichen Kläranlagen nicht oder nicht ausreichend eliminiert werden,
 - Schließung von Stoffkreisläufen,
 - Vermeidung und Verminderung von Abfällen, sowie die Verminderung ihrer Schädlichkeit,
 - Reduzierung der Lärm- und Schadstoffemissionen
- Die geförderten Anlagen und die durchgeführten Maßnahmen müssen dem Stand der Technik entsprechen.
- Die erwartete Energieeinsparung ist durch einen Sachverständigen zu berechnen und zu bestätigen. Die Bestätigung muss vor Bewilligung vorliegen.
- Die geförderte Anlage muss eigenbetrieblich genutzt werden.
- Förderfähiges Mindestinvestitionsvolumen bei kleinen Unternehmen 250.000 Euro, bei mittleren und großen 500.000 Euro

Förderanträge können im Rahmen eines offenen Aufrufs eingereicht werden.

Genehmigt durch den EFRE-Begleitausschuss Rheinland-Pfalz am: 31.03.2023

Kriterienblatt

Spezielle/fachliche Kriterien für die Projektauswahl (SZ 2.1 und SZ 2.3) zu Nr. 3 der „Projektauswahlkriterien für Fördervorhaben“

3.7 Energieeffizienz und intelligente Netz- und Speicherinfrastruktur

Über die im Dokument „Projektauswahlkriterien für Fördervorhaben“ beschriebenen übergeordneten Projektauswahlkriterien hinaus sind die folgenden fachspezifischen Kriterien zu beachten:

- Höhe der unmittelbaren bzw. beförderten Endenergie- und Treibhausgaseinsparung
- Art und Umfang des Beitrags zu den Energie- und Klimaschutzzielen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Rheinland-Pfalz
- Beitrag zur Marktdurchdringung
- Wirtschaftliche Tragfähigkeit
- Technologischer Reifegrad, Innovationsgehalt, Modellcharakter und Übertragbarkeit
- Mindestinvestitionsvolumen 300.000 Euro
- Allgemeine Qualitätskriterien:
 - Angemessenheit der Projektziele und des Mitteleinsatzes
 - Qualität, Nachvollziehbarkeit und Realisierbarkeit des Arbeitsplans (Zeitplanung, Ressourcenplanung, Meilensteine, ggf. Abbruchkriterien),
 - Spektrum der projektspezifischen Erfahrungen des Antragstellers.

Förderanträge können im Rahmen eines offenen Aufrufs eingereicht werden.

Ausnahme: Für den Förderschwerpunkt „[Verbesserung der Energieeffizienz in kommunalen Gebäuden, Modellprojekte](#)“ wird dem Antragsverfahren ein erster **Fördercall** mit nachfolgend genannten zusätzlichen Kriterien vorgeschaltet. Die Einhaltung der Kriterien wird in einem Punkteverfahren bewertet.

- Förderfähig sind nur Bestandsgebäude mit Sanierungserfordernis, erster Bauantragsstellung vor dem 01.01.2003 in den Objektklassen Schulen, (Sport-) Hallen, Kitas
- Förderfähig sind Nichtwohngebäude mit abgrenzbaren Gebäudeteilen (keine Gebäudekomplexe) Die antragstellende Kommune muss Besitzer oder Eigentümer sowie Träger der Baulast des zu sanierenden Gebäudes einschließlich der vollständigen Energieanlagentechnik sein.
- Anhaltspunkte, die gegen eine Fortführung der aktuellen Gebäudenutzung in den nächsten 30 Jahren sprechen, dürfen nicht bekannt sein.
- Das Gebäude darf nur für nicht wirtschaftliche Tätigkeiten der Kommune genutzt werden.

- Im Zuge der geförderten Maßnahme dürfen nur solche Grundrissveränderungen stattfinden, die max. 5 % der Nettogrundfläche des Gebäudes betreffen.
- Die geförderten Investitionen müssen schwerpunktmäßig (> 70%) auf baukörpernahe Gewerke entfallen.
- Ein Lüftungskonzept ist zu erstellen.
- Einhaltung des EU-Kosteneffizienzkriteriums (Gesamtkosten je qm sanierter Nettogrundfläche)
- Anreizsetzung zur Integration von Maßnahmen des sommerlichen Wärmeschutzes sowie gebäudeintegrierter Resilienzmaßnahmen
- Optionale Anreizsetzung: 20 % der Gesamtfördersumme innerhalb von acht Monaten nach Erhalt des Bewilligungsbescheides zur Auszahlung abzurufen
- Die energetisch zu modernisierenden gebäudeseitigen Bauteile dürfen in den letzten 10 Jahren nicht energetisch ertüchtigt worden sein (kleine Maßnahmen, die weniger als 10 % der jeweiligen Bauteilfläche umfassen (z.B. Austausch einzelner Fenster) sind unerheblich.
- Die umfassende Sanierung der wärmeübertragenden Gebäudehülle muss komplett in einem Zug erfolgen.
- Zusatzpunkte für kosteneinsparende Kombination der energetischen Sanierung mit einer ohnehin erforderlichen Maßnahme
- Es muss ein hydraulischer Abgleich vorgesehen sein.
- Anwendung der energetischen Bilanzierung des Gebäudes nach GEG und DIN V 18599 zur Ermittlung des Energiebedarfs vor und nach Sanierung
- Die Wärmeeinsparung (Endenergiebedarf) muss mindestens 55 % betragen.
- Die Einsparung beim Primärenergiebedarf Wärme muss mindestens 50 % betragen.
- Zusatzpunkte für hohe Anteile von Umweltwärme / erneuerbarer Wärme und Abwärme am Wärmebedarf des Gebäudes
- Es müssen die gesetzlichen Baustandards eingehalten werden, die eingesetzten Baustoffe müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, das Ausführungspersonal muss qualifiziert sein.
- Zusatzpunkte für die Berücksichtigung der Vorgaben des neuen Europäischen Bauhaus.

Genehmigt durch den EFRE-Begleitausschuss Rheinland-Pfalz am: 31.03.2023